

Eidgenössische Volksinitiative «Stipendieninitiative»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 2. Juli 2010 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Stipendieninitiative»,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹
über die politischen Rechte,
gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 2. Juli 2010 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Stipendieninitiative» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Alleva Vania, Hallerstrasse 53, 3012 Bern
 2. Arlettaz Dominique, chemin Primerose 53, 1007 Lausanne
 3. Bär Patricia, Fellerstrasse 40 – C6, 3027 Bern
 4. Beljean Joël, Baselweg 45, 4146 Hochwald
 5. Cornu Nicole, Stutzweg 4, 4458 Eptingen
 6. Dermont Clau, Dual 119, 7156 Rueun
 7. Ebel Marianne, Grands-Pins 19, 2000 Neuchâtel

¹ SR 161.1

² SR 161.11

³ SR 311.0

8. Eltschinger Jacques-Noël, rue de la Neuveville 56, 1700 Fribourg
 9. Gaillard Benoît, Rovéréaz 58, 1012 Lausanne
 10. Gerber Rufolf, Landgarbenstrasse 24, 3052 Zollikofen
 11. Hurni Baptiste, rue de l'Areuse 1, 2103 Noiraigue
 12. Imobersteg Rahel, Viktoriarain 15, 3013 Bern
 13. Krebs Timo, Obere Erlen 8, 6020 Emmenbrücke
 14. Meister Lea, Lothringerstrasse 205, 4056 Basel
 15. Mocchi Alberto, En Praudi 5, 1306 Daillens
 16. Nater Sabin, Scherrerstrasse 1, 8400 Winterthur
 17. Neiryck Jacques, Ormet 17b, 1024 Ecublens
 18. Obreschkow Elena, Heckenweg 63, 3007 Bern
 19. Prelicz-Huber Katharina, Hardturmstrasse 366, 8005 Zürich
 20. Rexhepi Bashkim, Föhrenweg 3, 6074 Giswil
 21. Ruprecht Robert, Mattenhofstrasse 30, 3007 Bern
 22. Savary Géraldine, avenue de France 12, 1004 Lausanne
 23. Schwaab Jean Christophe, avenue des Bains 22, 1007 Lausanne
 24. Siegrist Rahel, Eisengruberweg 8, 4800 Zofingen
 25. Von Arx Jolinde, Spinnereiweg 17, 3004 Bern
 26. Walliser Tanja, Funkerstrasse 11, 3013 Bern
 27. Zimmermann Nesa, Drosselstrasse 18, 8038 Zürich
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Stipendieninitiative» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
 4. Mitteilung an das Initiativkomitee: VSS Verband der Schweizer Studierendenschaften, Laupenstrasse 2, 3001 Bern und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 20. Juli 2010.

6. Juli 2010

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Eidgenössische Volksinitiative «Stipendieninitiative»

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 66 Ausbildungsbeiträge

¹ Die Gesetzgebung über die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens und über die Finanzierung dieser Beiträge ist Sache des Bundes. Der Bund berücksichtigt dabei die Anliegen der Kantone.

² Die Ausbildungsbeiträge gewährleisten während einer anerkannten tertiären Erstausbildung einen minimalen Lebensstandard. Die anerkannte tertiäre Erstausbildung umfasst bei Studiengängen, die in Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen; diese können an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden.

³ Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Personen auf anderen Bildungsstufen ausrichten. Er kann ergänzend zu kantonalen Massnahmen die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern; dabei wahrt er die kantonale Schulhoheit.

⁴ Für den Vollzug des Ausbildungsbeitragswesens sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält. Die Kantone können Ausbildungsbeiträge ausrichten, die über die Beiträge des Bundes hinausgehen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 8 (neu)*⁵

8. Übergangsbestimmung zu Art. 66 (Ausbildungsbeiträge)

¹ Treten die Ausführungsgesetze zu Artikel 66 Absätze 1–4 nicht innerhalb von vier Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

⁴ SR 101

⁵ Da die Volksinitiative keine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ersetzen will, erhält die Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel erst nach der Volksabstimmung die endgültige Ziffer, und zwar aufgrund der Chronologie der in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen. Die Bundeskanzlei wird die nötigen Anpassungen vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vornehmen.

² Im Falle einer vorübergehenden Verordnung wird der minimale Lebensstandard berechnet aufgrund:

- a. der materiellen Grundsicherung gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe; und
- b. der Ausbildungskosten.